

Allgemeinverfügung Nr. 10

des Landkreises Emsland zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 durch Beschränkung der Nutzung einer Nebenwohnung auf dem Gebiet des Landkreises Emsland

Der Landkreis Emsland erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 IfSGⁱ in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nds.VwVfGⁱⁱ in Verbindung mit § 35 Satz 2 VwVfGⁱⁱⁱ in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD^{iv} folgende Allgemeinverfügung:

- 1. Die Nutzung einer Nebenwohnung (sog. Zweitwohnung) im Sinne der §§ 20 f. des Bundesmeldegesetzes (BMG)^v ebenso wie die Nutzung eines Wohnwagens, Wohnmobils und Mobilheims und ähnliche zum Wohnen oder Übernachten gedachten Räumlichkeiten ist untersagt.**
 - Ausgenommen hiervon sind die Nutzungen aus zwingenden beruflichen sowie aus ehe-, sorge- und betreuungsrechtlichen Gründen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)^{vi}.
 - Personen, die sich bereits in einer Nebenwohnung oder in einer weiteren in Ziffer 1 dieser Verfügung genannten Räumlichkeit im Gebiet des Landkreises Emsland befinden, haben ihre Rückreise unverzüglich, spätestens bis einschließlich **03.04.2020**, vorzunehmen.
- 2. Der Landkreis Emsland kann im Einzelfall Ausnahmen von Ziffer 1 dieser Verfügung zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen und Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere des Infektionsschutzes nicht entgegenstehen.**
- 3. Diese Allgemeinverfügung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis einschließlich Sonnabend, den 18. April 2020. Eine Verlängerung ist möglich.**
- 4. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.**
- 5. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in Ziffern 1 enthaltene Anordnungen gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG wird hingewiesen.**

Begründung:

Zu 1 bis 3:

Im Dezember 2019 trat in der Stadt Wuhan/Volksrepublik China erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Seitdem breitet sich diese Infektion auch in anderen Ländern, darunter Deutschland, aus. Die Krankheitsverläufe

variieren dabei stark, von symptomlosen Verläufen bis hin zu schweren Pneumonien mit Lungenversagen und Tod.

Im Landkreis Emsland wurde am 09. März 2020 der erste Corona-Fall bekannt. Seither steigt die Anzahl der infizierten Personen im Landkreis Emsland.

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 28 Abs. 1 IfSG. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 S. 1 IfSG). Nach § 28 Abs.1 S. 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Der Landkreis Emsland ist die für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD). Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Im Landkreis Emsland wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige, Ausscheider und ansteckungsverdächtige Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5, 6 und 7 IfSG identifiziert.

Die Voraussetzungen der § 28 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit S. 2 IfSG sind vorliegend erfüllt. Es besteht die Erforderlichkeit, die unter der Ziffern 1 angeordnete Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten anzuordnen. Wegen der dynamischen Ausbreitung von SARS-CoV-2, die sich in den letzten Wochen - auch mit den ersten Todesfällen bundesweit - gezeigt hat, sind bei der Entscheidung die medizinisch-fachlichen und epidemiologischen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Zudem sind die Empfehlungen des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) sowie des Robert Koch- Institutes heranzuziehen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder asymptomatisch Infizierten kann es zur Übertragung von Mensch zu Mensch kommen.

Nach eindringlicher Einschätzung der Fachexpertinnen und Fachexperten ist damit zu rechnen, dass kurzfristig eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten wird. Es wird dann nicht mehr ausreichen, die Ansteckungen zurückzuverfolgen und alle betroffenen Personen unter Quarantäne zu stellen. Die Ansteckungsketten müssen somit kurzfristig noch effektiver unterbrochen werden. Die Untersagungs-Maßnahmen sind nach fachlicher Risikobewertung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zwingend erforderlich und in diesem Stadium noch erfolgversprechend möglich.

Neben der Untersagung der Beherbergung zu touristischen Zwecken durch Allgemeinverfügung Nr. 6 vom 18.03.2020 ist es erforderlich, dass auch die Nutzung von Nebenwohnungen im Landkreis Emsland sowie Wohnwagen, Wohnmobile und Mobilheime sowie ähnlichen zum Wohnen und Übernachten genutzte Räumlichkeiten untersagt wird. Das Gesundheitssystem des Landkreises Emsland würde überfordert, wenn es für eine unbekannte möglicherweise ständig wechselnde Anzahl eine Nebenwohnung nutzende Personen Kapazitäten vorhalten müsste. Zudem wird durch die Nutzungsuntersagung die großflächige Unterbrechung und Eindämmung des touristischen Reiseverkehrs in Ergänzung der bereits ergriffenen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung erreicht. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich.

Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit von der Bevölkerung im Landkreis Emsland insgesamt sowie der Aufrechterhaltung des hoch beanspruchten Gesundheitssystem vor Ort steht.

Die Allgemeinverfügung hat ausdrücklich Nutzungen aus zwingenden beruflichen sowie aus ehe-, sorge- und betreuungsrechtlichen Gründen nach dem BGB ausgenommen und sieht vor, dass im Einzelfall Ausnahmen beim Vorliegen besonderer Gründe, sofern Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere des Infektionsschutzes nicht entgegenstehen, zugelassen werden können.

Der Rückreisezeitraum bis zum einschließlich 03.04.2020 ist angemessen und zumutbar. Eine schnelle Abwicklung der Rückreise ist aufgrund der aktuellen Entwicklung zum Schutz der Bevölkerung geboten. Außerdem soll eine Anreise weitere Nutzer von Nebenwohnungen und ähnlichen in Ziffer 1 dieser Verfügung genannter Räumlichkeiten insbesondere von Nutzern, die ihre Hauptwohnung außerhalb des Landkreises Emsland haben, verhindert werden.

Zu 4:

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Zu 5:

Die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung folgt aus § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG. Die Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 IfSG dar.

Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben, § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Hinweis

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO^{vii} anordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen

Marc-André Burgdorf
Landrat

ⁱ Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

ⁱⁱ Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (Nds. VwVfG) v. 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361),

ⁱⁱⁱ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102),

^{iv} Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 451)

^v Bundesmeldegesetz (BMG) v. 03. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1084)

^{vi} Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) v. 02.01.2002 (BGBl. I, S. 42, 2909;2003 I S. 738)

^{vii} Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) v. 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)

in der jeweils zurzeit gültigen Fassung